

100
A 231
7

Hist:
III. c. 8.

L.

25

Speciale

Friedens = Postulata,

Wie solcher

Insbefondere von

Sr. Kayserl. Majestät /

Der
Königin von Groß-Britt-
tannien.

Dem
König von Portugal /

Dem
König von Preussen /
Denen

General-Staaten /

Dem
Herzog von Saboyen /

Dem
Herzog-Kürsten zu Trier /

Dem
Herzog-Kürsten von der
Pfalz.

Dem
Bischoff zu Münster /

Dem
Land-Graven von Hessen,
Cassel /

Dem
Herzog zu Württemberg /

und denen
Associirten Eräußten.

Den 5 Martii 1712.

Denen Französischen Plenipotentiarium
in Utrecht vorgeleget worden.

Nach dem aus Holland übersandten Original.

Hamburg, gedruckt bey seel Thom. von Bierings Erben / im güldnen A, B, C.



speciale
Friedrich = Pöfollata

am 10ten
und folgende von

Herr. Reichert. Reichert.

und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten
und von Herrn Reichert am 10ten	und von Herrn Reichert am 10ten

Hamburg, den 10ten April 1712.
In dieser nachgelassener
Original.
Herrn Reichert'schen Pöfollation
am 10ten April 1712.





Speciale Postulata,

Welche

Ihro Römische Kayserl. und Catholische Majestät
von dem Aller-Christl. Könige in Franckreich vor sich
und das Röm. Reich fordern.



S verlanget Se. Kayserl. und Cathol. Maj./ daß un-
berühret dessen/wegen innerlichen Staat des Reichs zwischen Ih-
nen geschlossen worden / oder noch zu schließen sey / Ihro und
dem Reich/ so wohl zur Satisfaction, als künftiger Sicherheit hal-
ber/ wieder von Franckreich abgetreten werde / alles dasjenige / was
gedachter Crone vom Reiche und dem Oesterreichischen Hause/durch
den Westphälischen/Nimmwegischen und Nyfwickschen Frieden übergeben oder
abgestanden/ und von dieser Crone bisher besessen worden. Ingleichen daß ver-
möge der Bitte der Associirten Craysse des Reichs zu ihrer benötigten Sicher-
heit der Durchl. Herzog von Lothringen in alle Länder / Festungen und Dertel/
welche von Carl dem IV. Herzog von Lothringen / vermittelt allerhand Tracta-
ten der Crone Franckreich abgetreten worden/ wieder eingesetzt werde: mit Auf-
hebung aller Verbindlichkeit einer Vasallenschafft/ Lehenschafft und Huldigung/
mit Vorbehalt einer breitem Erklärung alles obgedachten / wann auff dem
Reichs Tag dasjenige was hierin außs baldiste zu thun / nach allen Behörlich-
keiten erwogen seyn wird. Mit Vorbehalt einer im Nahmen Ihrer Kayserl.
Maj. und des Reichs nach genommenen Reichs. Schluß mit dem ersten zu thuen-
den weitläufftigern Erklärung/auch anderer Mittel/ welche zu Erhalt. oder Befes-
tigung des Friedens zwischen dem Röm. Reiche und Franckreich dienlich scheinen
wer

werden. Es verlangt auch Ih. Kayserl. und Cathol. Maj. daß über die bereits in Spanien/ Italien und Niederlanden im Besiz habende/ Ihre alle Spanis. Königeiche und Lände / wie solche vom Könige Carolo II. besessen worden/ vollenkommen übergeben werden. Jedoch denen mit dem König von Portugall/ dem Herzog von Savoyen/ der Königin von Groß-Britannien und denen Hrn. General-Staaten errichteten/ oder noch zu errichtenden Tractaten unschädlich. Und daß alles/ nach der Ordnung der Cron-Folge/ in dem Testament Königs Philippi des IVten in Spanien befindlich/ dem Hause Oesterreich auff einig und ununterbrochen bleiben solle. Es weigert aber Dieselbe Ihre Majest. doch nicht/ nebst andern Allirten Potenzen/ absonderlich denen See-Mächten/ fernere Tractaten einzugehen/ wenn im Nahmen Sr. Aller. Christl. Majest. von dessen Plenipontenziariis bessere Vorschläge / als letztere gewesen / gethan werden.

Man bestehet darauff / daß allen Sr. Kayserl. und Catholisch. Majest. Allirten in allem/ was sie von Franckreich prärendiren können / vollkommene Satisfaction geschehe / es seye daß sie es bereits besonders angeführet / oder noch anführen werden/ vermöge der Allianzen und Vergleichen / womit sie einander verhaftet.

Ingleichen daß aller Schaden / so andern Freunden / Ständen / Vasallen und Unterthanen des Reichs vor oder nach diesem Krieg auff irgend eine Weise zugefüget/ wieder gut gethan werde.

Schließlich behält sich Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. vor / alles obgedachte ferner zu erklären oder zu verändern / und nachdem man es zum besten Beweiss des Friedens und gemeinen Sicherheit am dienlichsten befindet.

Utrecht / den 5 Martii. 1712.

P. L. C. de Sinzendorff, C. F. de Consbruck.

Speciale Forderungen Ihrer Majest. der Königin von Groß-Britannien / an Franckreich.

Der Aller. Christl. König wird die Cron-Folge von Groß-Britannien / so als sie in den Acten des Parlaments unter jetziger Regierung auff die Protestantische Linie des Hauses Hannover festgesetzt / mit den gültigsten und Kräftigsten Worten erkennen.

Der Aller. Christl. König wird ferner so wohl vor sich als seine Erben und Nachfolger versprechen / niemahls einige Person für König oder Königin von Groß-Britannien/ ausser der igo regierenden Majestät und denen/ so Ihre Kraft gedachter Parlaments-Acten succediren werden/ zu erkennen. Ingleichen soll

der

der Aller. Christl. König schuldig seyn / alsobald die Persohn / so an die betmelbte
 Erone von Groß-Brittannien Anforderung macht / von dem Franckösischen Vo-
 den wegzuschaffen.

Der Aller. Christl. König wird auch vor sich / seine Erben / und Nachfolger
 versprechen / befagte Königin von Groß-Brittannien / Dero Erben und Erone
 Folgere gedachter Protestantischer Linie / im ruhigen Besiz der Erone von Groß
 Britannien und allem davon dependirenden / nicht zu kräncken / noch auch je-
 mahls einige Hülffe oder Beystand / weder directè noch indirectè, zu Wasser und
 Land / an Geld / Waffen / Ammunition / Schiffen / Matrosen / Soldaten oder
 sonst in irgend einer Persohn oder Persohnen zu leisten / welche ins künftige unter
 einigem Vorwand oder erdencklichen Ursache gedachter Succession sich entgegen
 setzen / oder denjenigen / so sich zu widersetzen unterstehen möchten / favorisiren wol-
 len / entweder directè oder indirectè, durch einen offenbahren Krieg / oder durch
 Aufblas / und Unterstützung der Empöhrungen und Conspirationen wider einen
 solchen Prinzen oder Prinzessin / welche / zuzolge obgemeldter Acten / auff dem
 Thron von Groß-Brittannien sitzen werden / oder wider die oder den / in Faveur
 dessen die Erone-Folge von Groß-Brittannien / denen obgedachten Acten gemäß /
 wird eröffnet seyn.

Die Plenipotentiarien von Frankreich werden von jeho an mit denen von
 Groß-Brittannien sich in einen Commerciën-Tractat zwischen beyden Könige
 reichen einlassen.

Der Aller. Christl. König wird alle Fortificationen der Stadt Dupuyrie
 chen / wie auch gedachten Haven demoliren / und die zu dessen Säuberung erbaue-
 te Schleusen niederreißen lassen : alles auff seine Unkosten / und in Zeit von 2 Mo-
 nath nach Unterscheidung des Friedens : So wird auch obgedachte Majest. ver-
 bunden seyn / gemeldte Fortificationen / Haven und Schleusen niemahls wieder
 zu richten zu lassen.

Se. Aller. Christl. Majest. wird Ihro Majest. von Groß-Brittannien an
 dem Tag der Unterscheidung des Friedens die Authencische Acten und Forma-
 lien der Abtretung deren Insuln St. Christophher und von Ferreneuve / samt der
 Stadt Plaisance und andern in denen dassigen Meeren gelegenen Insuln : wie
 auch Acadie / nebst der Stadt Port-Royal / ehmahls Annapolis Royal genandt /
 mit allem von befagtem Lande dependirenden / wieder einhändigen.

Der Aller. Christl. König wird der Königin und dem Königreich von Groß-
 Britannien die Bay und Meer-Enge Hudson / nebst allen darzu gehöhrigen Län-
 dern / Meeren / Cüssen / Flüssen / Plätzen und Forten restituiren / auch bewilligen /
 daß die Gränzen zwischen gedachter Hudsons-Bay und denen Plantagen der
 Franckosen an dem Ufer des Flusses St. Laurentz eingerichtet / und den Untertha-
 nen

nen von Groß-Britannien und Frankreich verbotthen werde / niemahls besage
re Gränzen zu überschreiten / noch weder zu Lande oder Wasser zu einander zu
kommen.

Der Aller Christl. König wird auch der Engl. Compagnie der Hudsons
Bay wegen allen von gedachter Compagnie / durch den Einsall und Plünderung
der Franzosen / in Friedenszeiten an ihren Colonien / Schiffen / Verbothen und
Gütern erlittenen Schaden / eine billiche und zulängliche Erstattung thun.

Die Unterthanen von Frankreich / so in Canada wohnen / wie auch andere /
sollen sich inskünftige enthalten / die Unterthanen von Groß-Britannien an
freyer Handlung mit den Eingeborenen in America zu verhindern / noch auch die
Nationen oder Indianische Bundsgenossen oder andere unter dem Gehorsam
oder in der Freundschaft von Groß-Britannien stehende / zu beunruhigen.

Ihre Majest. bestehet / zufolge ihren Alliancen darauff / daß Seine Aller-
Christl. Majest. allen und jeden der Hohen Allirten eine billige und behörige Sa-
tisfaction, wegen dessen / was sie an Frankreich fordern werden / leiße.

Obwohlen für gut befunden worden / daß jeder der Hohen Allirten seine
eigne Forderungen thun solle / so bestehen dennoch / weil die Ministri Sr. Churf.
Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg noch nicht argelant / wie auch aus andern
Betrachtungen / Ihre Majest. Plenipotentiarien darauff / daß Frankreich die
Chur-Würde gedachter Durchl. / nebst allen davon dependirenden Rechten und
Prærogativen, erkennen solle.

Ihre Majest. die Königin behält denen Allirten / deren Ministern noch
nicht zum Congress kommen können / die Freyheit vor / hienächst auch ihre An-
sprüche und Forderungen herbey zu bringen / und sollen selbige eben so angenom-
men und betrachtet werden / als ob man sie schon jeko präsentiret : Massn Ihre
Majestät Meynung dahin geht / daß einem jeden behöriges Rechte widerfah-
ren solle.

Die Königin begehret auch / daß zu besserer Erhaltung der Ruhe des Röm-
schen Reichs / die dem 4ten Articul des Rißwylischen Friedens / Schlusses ange-
hängte Clausul zernichtet sey / und daß Frankreich sich deme / was in Religions-
Sachen / denen Westphälischen Tractaten zufolge / im Römischen Reich beliebt
wird / auff keinerley Weise widersetzen solle.

Was Ihre Majest. wegen der protestirenden Reformirten in Frankreich /
wegen deren / so auff die Galeeren gethan oder verurtheilet / in Gefängnissen oder
anderwärts aufgehalten werden / fordern müsse / wird in dem Verfolg der Frie-
dens-Negotiation, mit Uebereinstimmung deren von Ihren Allirten / so daran
Theil nehmen / erkläret werden.

Ihre Groß-Britannische Majest. begehret femer / daß der Aller-Christl.
König

König dem Hauße Hamilton/ wegen des Herzogthums Chastelraut an den Obrist Carl Douglas, wegen der ihm von Franckreich und andern seinen Unterthanen weggenommenen Ländereyen / baldige Erstattung thue. Ferner verlangt Ihre Majestät / daß Franckreich ihren Freunden / so nachgehends in dem Friedens, Negocio werden genandt werden / für ihren von Franckreich erlittenen Schaden und Verlust / eine billigmäßige Satisfaction leisten / auch ihnen die mit Recht von ihnen fordernde Freyheiten und Privilegien zustehen wolle.

Speciale Postulata, so Thro-Hochmög. die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden / von dem Aller-Christl. Könige in Franckreich / fordern.

M Obgemelte Herren Staaten fordern zu dem Ende erstlich: Daß Se. Aller-Christl. Maj. so wohl vor sich selbst als vor den Prinzen oder die Prinzen Dero Allirten / und alle andere / welche darin pretendiren können / selbst renunciiren und reanciiren lassen soll / in den allerstärcksten und weitläuffigsten Terminis, allem demjenigen Rechte / so Se. Maj. oder der Prinz / oder die Prinzen / ihre Allire oder andere pretendiren können / auff die Spanische Niederlande / so wie sie der Hochseel. Catholische König Carolus secundus besessen hat / oder dieselbe hätte besitzen sollen / vermöge der Tractaten von Nyfwick: Und weil das Herzogthum Eurenburg / die Stadt und Vestung desselben Namens / benebst der Graffschafft Chimay / die Graffschafft / Stadt und Vestung Namur / imgleichen die Städte Charleroy und Nieuport noch in Franckösischer Gewalt oder in Dero Allirten Händen stehen / so wiew Se. Aller-Christl. Majest. sich dahin anschicken / damit solches Herzogthum / Graffschafften / Städte und Vestungen / samt alle Dero Zubehör und Dependencien, auch was überdem zu den bemeldten Spanischen Niederlanden gehöret / definiret wie hieroben / in dem Stande / wie dieselbe sich hzo befinden / zusamt dero Fortificationen / item auch die Canonen / Artiglerie und Krieges / Munition / so sich würcklich dafelbst befindet / imgleichen alle Papiere / Briefe / Documenten und Archiven, welche die Spanische Niederlande oder einen Theil derselben betreffen / immediate nach getroffenen Frieden / und auffs längste innerhalb 14 Tagen / nach Auswechselung der Ratification, in obgedachter Herren Staaten Händen gestellet werden / um solche zusamt den Ueberrest der bereits wieder eroberten Spanischen Niederlande / Sr. Kayserl. und Cathol. Majest. zu übergeben / so bald als bemeldte Hrn. Staaten mit Dero selbst sich werden vereiniget haben / über die Artz und Weise / wie ihnen die Spanische Niederlande zur Barriere und Sicherheit dienen sollen: Und so

balb als Se. Kayserl. und Cathol. Majestät/ in Conformität des Tractats von Münster/ ihnen das Ober Quartier von Geldern (gegen ein Equivalent, worüber man sich vergleichen wird) in völligen Eigenthum wieder transportiret haben.

Zum andern: Daß die Städte und Dörffer/ Menin, zusamt dero Landschaft. Nyssel benebst der Citadelle/ Douay zusamt dem Fort de Scarpe, und Orchies, nicht weniger die völlige Castellenei von Nyssel/ benebst dero Gouvernements und dero respectivẽ Aemtern/ darunter das Land de la Loë mit begriffen/ wie auch den Flecken de la Gorgue, Doornick sampt der Citadelle und das Tournefis, Aire zusamt seinem Amte und Gouvernement/ und das Fort Francois, Therouane, Lillers, nebst seinem Amte/ St. Venant mit seinen Dependencien/ Bethune nebst seinem Gouvernement oder seinem Amte/ und Bouchain mit seinen Dependencien, denen gemeldten Hrn. Staaten/ zusamt allen ihren Districten, Landschaften/ Castelleneien/ Territoris, Gouvernements/ Aemtern/ Zugehör und Dependencien, wie auch deren Einschließung/ nichts davon ausgenommen; Alles in der Maasse/ wie der Aller. Christl. König alle diese Städte/ Dörffer/ Forten und Länder/ sampt allen ihren Zugehörungen/ Dependencia und Einschließungen/ vor dem gegenwärtigen Keige besessen hat. Daß auch der Aller. Christliche König/ so wohl vor sich als vor die Prinzen/ seine Successores, welche bereits geböhren sind/ oder noch möchten geböhren werden/ allen seinen Præsentationen auff bemeldte Städte/ Dörffer/ Landereyen/ Castelleneien/ Territoria, Gouvernements, Aemtern und andern deren Dependencien, Zugehörungen und Einschließungen/ in Faveur der offtegedachten Herren Staaten in den allerbündigsten und weitläufftigsten Terminis renunciiren solle.

Zum dritten: Daß Se. Aller. Christl. Majestät/ so wohl vor sich als die Prinzen seine Erben und Successores, welche bereits geböhren sind/ oder noch möchten geböhren werden/ bey dem künfftig zu schließenden Frieden/ in den allerbündigsten und kräftigsten Terminis, und zwar immediatẽ nach dem Frieden/ und auff die längste innerhalb 14 Tagen nach Auswechselung der Ratificationen, denen Herren General/ Staaten evacuiren und einräumen soll/ Veurne, und Veurne Herren General/ Staaten evacuiren und einräumen soll/ Veurne, und Veurne Städte Loo und Dymuyden/ sampt ihren Dependencien, Ypern sampt der Castellenei und Dependencien, die Städte und Castelleneien von Bailleul, oder Belle, Merville, Warneton, Comines, Warwick, Poperingen, Cassel, und was von denen obgemeldeten Dörffern dependiret/ ferner Valenciens sampt dessen Probstey/ Condé und Maubeuge sampt dessen Probstey/ alles und jedes mit seinen Dependencien, Zugehörungen/ Ansehen und Einschließungen derselben/ nichts im geringsten davon ausgeschloffen/ alles in derselben Manier/ wie der König von Frankreich anho alle dieselbe Städte/ Dörffer/ Forten und Landereyen/

deren/ sampt allen dero Zugehörungen/ Dependencien, Appendencien und Einschließungen dresessen/ und mit ihren Fortificationen/ wie sie anho sind/ wie auch in den Canonen/ Artillerie und Krieges-Munition/ welche sich igo daseibst befindet/ wie auch mit allen ihren Papieren/ Briefen/ Archiven und Documenten, welche bemeldte Städte / Forten/ deren App. und Dependencien an gehen.

Dabey aber solle denen gedachten Herren General-Staaten verstatet seyn/ sowohl wegen der erwehnten Spanischen Niederlanden / als auch wegen der bemeldten Städten und Orten/ so sie behalten werden/ und derjenigen/ so sie noch zu ihrer Sicherheit von Franckreich fordern/ mit Sr. Kayserlichen und Catholischen Majestät/ und Dero Successoren in denen Spanischen Niederlanden von Zeit zu Zeit sothane Conventions und Verträge zu errichten/ als bemeldte Herren Staaten gut finden werden.

Wobey aber wohl zu merken: Daß keine Provinz/ Stadt/ Fort oder Orth/ weder von den bemeldten Spanischen Niederlanden/ noch von denen Orten/ welche von dem Aller. Ehr. stichsten König werden cediret werden/ nimmermehr wieder solten cediret/ transportiret/ gegeben/ noch devolviret werden auff irgend einen Prinzen oder eine Princeßin von dem Französischen Hause oder der Linie von Franckreich/ es sey Krafft einer Donation, Tausch/ Ehe-Pacten, Succession, per Testamentum, oder ab intestato, oder unter irgend einem andern Titul, wie er Nahmen haben mag; Auch sollen dieselbe Oerther in keine Wege oder Weise unter der Authorität des Aller. Christlichsten Königs/ noch auch eines Prinzen oder Princeßin / dem Hause / von dem Geschlechte von Franckreich/ auff einigerley Weise gestellet werden.

Zum vierten: Daß Se. Aller. Christliche Majestät sich in keine Wege opponiren soll/ daß diejmige Guarnisons/ so sich anho befinden / oder hiernächst sich befinden werden/ abseiten der Herren General. Staaten in der Stadt/ dem Schloß und Fort Huy/ in der Citadelle von Luyck und in der Stadt Bonn/ all da so lange verbleiben/ biß man sich deshalb auff andere Orth mit dem Kayser und dem Reich wird verglichen haben.

Zum fünften: Daß Se. Aller. Christi. Majestät/ denen Herren General Staaten und Dero Unterthanen / alle Vortheile des Commercii und der Navigation, wie in den Friedens. und Commercien. Tractaten von Ristwyck enthalten/ und folglich auch die Exemption der Auflage von 50 Sols per Fass/ so auff die frembde Schiffe geleyet sind/ genießten lassen/ allermaßen sothane Exemption in einem separaten Articul des bemeldten Commercien-Tractats expliciter ist. Ferner/ daß Se. Aller. Christliche Majest. ihnen positive und absolute den Tarif von Anno 1664 zusiehe/ ohne Exception einiger Arthen Waaren
oder

oder legend einer anderen Ausnahme/ daß auch kein Tarif, Edict, Declaration, Ordonnance oder Decret, so nachhero heraus kommen ist/ wie auch alle andere Beschwerden/ so seither Anno 1664 zum Nachtheil des Commercii und der Navigation der Unterthanen des Estats eingeführet sind/ in Ansehung derselben einmüßig Statt oder Krafft haben müssen. Imgleichen daß auch der den 29. May Anno 1699 zwischen Französichen und Estats- Commissariis, errichtete Tarif, in Ansehung des Estats gänzlich abgethan/ cassiret und annulliret seyn soll; Desgleichen soll auch inakünftige in Ansehung derselben von diesem allen/ weder directè noch indirectè etwas verändert werden / es sey unter welchen Pretext es wolle.

Zum sechsten: Weil viele der Reformirten Religion zugethane Franzosen gezwungen worden/ Franckreich zu verlassen / und sich unter den Gehorsam der Herren General- Staaten zu begeben/ und also durchs Recht der Naturalisation, der Bürger schaff oder sonstien/ Dero Unterthanen worden sind/ und dann unter sothanen Refugirten einige ihrer Männer/ Weiber/ Kinder/ Väter/ Mütter oder andere nahe Anverwandte/ viele auch ihre Güther allda gelassen/ oder auch durchs Erb- Recht oder sonstien seithero erworben haben / ohne daß sie selbige heraus ziehen/ oder den Genuß derselben haben können; Als verlangen die Herren General- Staaten/ vermöge der Protection, so sie ihren Unterthanen schuldig sind.

Pro primo: Daß denen Männern/ Weibern/ Kindern/ Vätern/ Müttern und andern nahe Anverwandten sothaner Refugirten/ vergönnet werde/ frey aus Franckreich zu ziehen / und sich zu ihre Männer/ Weiber/ Kinder/ Väter und Mütter/ oder andere nahe Anverwandte/ so sich unter des Estats Gehorsam begeben haben/ zu verfügen.

Secundo, die Restitution aller derer Güther/ beweg, und unbeweglicher/ welche so wohl denen Refugirten, als ihren Descendenten, gebornen Unterthanen des Estats oder dero allda befindlichen Erben von Rechts wegen zugehörig seyn.

Tertio, daß so wohl bemeldte Refugirte als dero Nachkömmlinge gebornen Unterthanen des Estats, in allerwege angesehen und considerirer werden sollen/ als wahrhaftige Unterthanen des Estats, und daß sie demnach so wohl in Franckreich als in allen dessen Districten und Herrschafften/ aller derer Rechte/ Privilegien, Freyheiten/ Immunitäten/ Libertäten und Vortheile genießen sollen/ denen andere des Estats Unterthanen/ Krafft derer Friedens- und Commercien- Tractaten, ohne einige Exception oder Reservation, zu genießen haben.

Die Herren General- Staaten verlangen überdem: Daß Se. Aller-Christlichste Majestät geruhen wolle / in Betrachtung der Freundschaft so durch den Frieden

Frei leben restabliert werden soll / denen von der Reformirten Religion, so in Frankreich verbleiben werden / die Gewissens / Freyheit zu zustehen / imgleichen auch alle diejenigen / so wegen der Reformirten Religion in Gefängnissen und Klöstern und andern Oerthern gehalten werden / in Freyheit zu stellen.

Zum siebenden / daß Se. Aller. Christl. Maj. immediate nach dem Friedens- Schluß / denen Hrn. General- Staaten in Qualicät als Executores des Testaments des Hochseel. Königs von Großbritannien und des Hochseel. Bräutigams Friedrich Heinrichs / das Fürstenthum Orange / wie auch alle andere Gücher und Länder / so hochbesagten Könige von Großbritannien zugehöret haben / und in Frankreich oder in andere Länder unter der Herrschafft des Aller. Christlichsten Königs belegen sind / restituiren laß / und zwar zusamt aller Rechten / Acti- onen / Privilegien / Usanzen und Prærogativen, alles in dem Stande und in derselben Artz wie der Hochseel. König von Groß- Britannien dieselbe genossen hat / oder wie er dieselbe vor dem jetzigen Kriege hätte genossen sollen; damit hernach gemeldte Herren Staaten dieselbe dem oder denjenigen restituiren können / so recht dazu haben.

Zum achten : Daß Se. Aller. Christlichste Majestät rasiren laße / alle Fortificationes der Stadt Dünkirchen / alle Forten des Havens der Rysbank und was davon dependiren mag / ohne einige Exception, imgleichen auch sothane Haven zu füllen / alles auf Seiner Majestät eignen Kosten und ohne eini- ges Äquivalent, dergestalt / daß die Helffte sothaner Fortificationen / und die Helffte des Havens gefüllet sey / in Zeit von 2 Monathen / nach Auswechslung der Ratification, und die andere Helffte sothaner Fortificationen / und was noch an den Haven völlig zu füllen übrig ist / in Zeit von 2 andern Monathen; Ohne daß es jemahlen permittiret seyn soll / bemeldte Fortificationes wieder zu bauen oder den Haven navigabel zu machen / es sey directe oder indirecte.

Zum neunten: Wann die / dem 4. Articul des zwischen dem Kayser und dem Reich / an einem / und dem Aller- Christlichsten Könige am andern Theil er- richteten Tractat, von Riswyck beygefügte Clausule (enthaltende / daß die Röm- isch- Catholische Religion in den restituirten Oerthern verbleiben solle) eine offenbahre Conrvention des Westphälischen Tractats ist / und bereits dar- aus Ursachen entstanden sind / welche die Ruhe des Römischen Reichs gestöhret haben / und dann kein Mittel verhanden / um die Tranquillität beyzubehalten / es sey dann / daß die Kirchliche Sachen restabliert / und auff dem Fuß der bemeld- ten Tractaten maintiniret werden. Und dann denen Hrn. General- Staaten zum höchsten daran gelegen / damit die allgemeine Ruhe (wann dieselbe durch ei- nen guten Frieden im Reich restabliert seyn wird) durch keinley Ursache / es sey welche es wolle / wieder gestöhret werde. Als verlangen Sie von Seiner Aller

B 2 Christi



Christlichsten Majestät, daß dieselbe, so viel es Deroselben angehet, consentiren wolle, damit solthane Clausul in dem künftigen Friedens Tractat aboliert werde, und daß hinfolglich Se. Aller. Christlichste Majestät sich in keine Manier entgegen setze, wann in dem Lande, Städten und andern Orten, so bereits restituirt sind, oder so dieselbe noch an den Kayser und dem Reiche restituiren wird, die Kirchliche Sachen völlig wiederum auff vorigen Fuß gestellet, und folglich in dem Stande bleiben, worinn sie Krafft des bemeldten Westphälischen Tractats stehen sollen.

Die bemeldte Herren Staaten begehren über vorgedachtes, die Satisfaction Ihrer Hohen Allürten und eines jeden derselben, vermögte Einhalts derer Tractaten und Alliancen, so allerseits dieses gegenwärtigen Krieges halber errichtet sind, und zwar auff eine solche Manier, damit die Herren General. Staaten auch die Sicherheit ihrer Republic und das Interesse ihrer Commerciën dabey erhalten.

Reserviren sich übrigens die Freyheit, um den Inhalt dieser Articula zu expliciren und zu augmentiren, so wie sie es im Verfolg dieses Negotii gut finden werden.

Desgleichen reserviren auch Ihre Hochmögende denen übrigen Ihrer Hohen Allürten, deren Bevollmächtigte Ministri sich alhier noch nicht anfinden können, die Freyheit, ihre Forderungen anzustellen und zu übergeben, und daß dieselbe gleichfalls angenommen und consideriret werden sollen, / auff eben die Art, / als ob sie anigo gegenwärtig wären.

Ihre Hochmög. reserviren sich auch die Freyheit, um währenden Lauff dieses Negotii, ihrer andern Allürten übrige Postulata und Interessen, nicht weniger auch das Interesse der Könige, Prinzen und Staaten ihrer Freunde, / als auch die, so ihre eigne Unterthanen angehen, zu appuyren.

Die kundgemachte Forderungen Sr. Königl. Maj. von Portugall

S Ein Königl. Maj. von Portugall erachtet es allerdings nicht anders heilsam vor dem Königreiche Portugal zu seyn, wo mehr alle und jede Herrschaften und Domainen, aus welchen die Spanische Monarchie, als ehe dem Sr. Cathol. Maj. Carl der Andern sie besaß, bestand, dem Hause Oesterreich gänzlich eingeräumt werden, / fördert dannhero

1. Daß die ganze Spanische Monarchie, / worunter auch die West. Indien mit begriffen, dem Röm. Kayser, als dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Herrn Carolo VI. abgetreten werde, ausgenommen alle diejenigen Städ-

te/

te / Festungen / Schlöſſen / Dörffer / Landſchaften / Aecker und Herrſchaften in Europa und America / wovon zwiſchen der Gottſiet. Röm. Kayſ. Maj. Leopoldum, und Sr. Königl. Maj. von Portugal Pertrum den Andern / wie auch die übrige hohe Allirte iſt geſchloſſen / daß Sie Sr. Königl. Maj. von Portugal in perpetuum ſollen abgetreten ſeyn / wie auch ausgenommen alle diejenigen Städte, die denen andern hohen Allirten verſprochen ſind. So will auch Sr. Königl. Majestät

II. Daß Ihm und allen Königen von Portugal alles das Recht / welches Er über die zu dem Mitternächtigen Vorgebürge / inſgemein Nord-Caap genannt / und der Maranoniſchen Herrſchaft gehörige und zwiſchen dem Amazonen Fluß belegene Länder verlanget / zugeſtanden werde / ungeachtet über deren Beſitz und Rechte / entweder provisionaliter oder ſchließlich etwas möge geſchloſſen oder eingegangen ſeyn. So behält Sr. Königl. Maj.

III. Sein Recht / um in der Fortſetzung dieſer Friedens- Tractaten eine breitere Erklärung vorerwehnter und oben angeführter Forderungen zu thun / vor. Beharret

IV. Darauff / daß Krafft der Alliances und Bündniſſe / Frankreich an alle und jede Allirte und Bündsgenoffen ihrer Forderungen halber gerechte und billige Satisfaction gebe. Daß

V. Frankreich eine gleichmäßige gerechte und billige Satisfaction allen und jeden Sr. Kön. Maj. Freunden gebe / wovon hernach Meldung geſchehen ſoll / wann man breitere Friedens- Tractaten vornehmen / und über den von Frankreich zugefügten Schaden und Verluſt handeln wird.

Gegeben Utrecht den 5 März No. 17 12.

Die ſpecificirte Forderungen Seiner Königlichem Majest. von Preußen.

Schließlich / will Sr. Königl. Majest. in dieſer Qualität, ohne einiger Ausnahmeme / Bedingung und Einſchränkung / erkant werden.

II. So will auch benandte Königl. Majest. als ſouverainer, natürlicher und rechtmäßiger Fürſt der Stadt und Fürſtenthum Orange gehalten werden / darum dann Ihme als rechtmäßigem Successori des Hauſes Chalou-Orange ermelbete Stadt und Fürſtenthum mit allen Gerechtigkeiten / Zubehörungen und Dependencien reſtituiret werden ſoll.

III. So ſollen auch an Sr. Majest. von Preußen / Krafft eben dieſer Succesſions- und anderer Rechten / alle Güter der Häuſer Chalou- Orange und Chal. Belin, welche in der Franche-Comté, Bourgogne und andern unter Frankreich



reichs Herrschafft stehenden Provinzen liegen/ wieder elageräumet werden/ und das vermöge der Friedens-tractaten (darinnen die Fürsten von Orange mit denen Königen von Frankreich und Spanien sich verglichen haben/ und nach deren letzteren Sr. Königl. Majest. von Preussen succediret hat) mit allen Berechtigkeiten/ Zubehörungen und Dependencen, mit deren Einkünften und Renten im besagten Fürstenthum/ nebst denen andern in der Franche Comté und anderswärts liegenden Gütern/ die unter Frankreichs Herrschafft stehen/ und nach dem Tode Sr. Gottsehl. Maj. st. von Großbritannien auch allererst befannt geworden sind.

IV. Ermelde Königl. Maj. st. will auch vor einem rechtmäßigen und souverainen Herrn der Graffschaffen Neuschatel und Valengin/ aller deren Rechten/ Zubehörungen und Dependencien gehalten und erkandt werden/ vermöge des Ausspruchs der dreyer Stände vom 3. Novembr. 1707. und sollen diese Länder der Neuschatel und Valengin allemahl und in allem Verstande vor ein Glied des löblichen Schwizer Bundes gehalten werden.

V. Alle Arreste/ gerichtliche Sprüche/ Erklärungen/ Wechselhandlungen und alle andere Sachen/ von wes Art und Natur sie immer seyn können und mögen/ welche wieder die Souverainité und eigentümliche Besizung der Herrschaffen Orange/ Neuschatel und Valengin/ samt allen Successions-Gütern von Chalon und Charol-Belin/ oder wo sie sich befinden/ streiten möchten/ sollen gänzlich widerrufen/ zernichtet/ annulliret und cassiret seyn.

VI. Alle Arreste/ Verordnungen und Urtheile/ welche wider die Protestanten von Orange/ so seit Ao. 1703. heraus gekommen/ ergangen sind/ müssen ebenmäßig widerrufen/ annulliret und cassiret werden.

VII. So soll auch die Schweiz/ ihre Alliirte und Bundesgenossen/ besonders die Cantonen Zürich/ Bern/ Glaris/ Basel/ Schaffhausen/ Appenzell/ die Herrschafft und die Stadt Neuschatel und Valengin/ die Städte Geneve/ St. Gall/ Mülhausen und Biel/ mit allen Zubehörungen und Dependencen in denen tractaten/ als eine Friedens-Condition mit begriffen werden/ daß man also kein einigß Theil aus dem löbl. Schwizer-Bunde/ insonderheit keine der löbl. Reformirten Cantons könne angreiffen/ oder unter irgend einem Schein und Vorwand ihren Ruhestand stöhren.

VIII. Soll mit dem Staat von Neuschatel in völliger Souverainité/ das kleine Theil von der Franche-Comté/ das disseit des Flusses Doux oder Dubis liegt/ worunter das Schloß Souy mit allen Dependencien mit begriffen/ vereinigt werden/ damit die Sr. Majest. in unterschiedenen Örttern/ Ständen und Provinzen verübete Verheerungen und Verwüstungen dadurch erstattet und Schloß gemachet werden.

IX. Die Unterthanen Sr. Maj. sollen eben die Freyheiten/ als die Unterthanen der Groß-Britannischen Majest. und der Hochm. Herrn Staaten / genießen/ ohne daß sie das geringste mehr an Auflagen/ Zoll und Imposten vor ihre Personen/ Güter/ Proviant und Schiffe/ weder directè noch indirectè, als die Unterthanen obermelcter Puissances geben müssen.

X. Die Stadt Geldern samt der Canton dieser Province/ nebst der Stadt des Landes Eikelen/ welches Sr. Preussische Maj. besitzet/ soll in völliger Herrschaft und eigenthümlichen Besiz gelassen werden/ in Ansehen/ daß es durch Sr. Maj. Waffen Frantreich abgenommen/ wozu noch andere considerable Præsentiones kommen/ worinnen Spanien Sr. Maj. noch nicht vergnüget.

XI. Demnach unterschiedl. Franzosen/ Reformirter Religion / nachdem sie Frantreich verlassen müssen/ unter Sr. Maj. Gehorsam geflohen/ durch Naturalisation, Bürgerschaft/ oder andere Umstände Dero Unterthanen gewordnet sind/ einige dieser Flüchtlinge aber in Frantreich ihre Männer/ Weiber/ Kinder/ Vater/ Mutter und andere nahe Verwandte/ ja die meisten ihre Gütter und Mittel lassen müssen/ oder da nachgehends durch Succession und Erbschaft oder andere Wege dergleichen ihnen zugefallen / wovon sie nichts genießen und aus Frantreich heraus bekommen können: So verlanger Sr. Majestät; Kräfte des Schutzes/ so sie denen Unterthanen schuldig/ fürnehmlich / daß denen Männern/ Eheweibern/ Kindern/ Vätern/ Müttern und anderen nahen Verwandten besagter Flüchtlinge erlaubet sey/ freywillig aus Frantreich zu ziehen / und zu ihren Männern/ Weibern/ Kindern/ Eltern und Verwandten/ die unter Sr. Majest. Gehorsam stehen/ sich zu verfügen. Vorß andere will Sr. Majest. die Restitution des Rechts/ sowohl an mehr besagte Refugiés als deren Nachkommen/ die unter Dero Gehorsam geboren sind/ oder deren Erben / die annoch in Frantreich sind. Drittens/ daß diese Flüchtlinge und die so von Ihrer Abkunft anbey geborne Unterthanen Sr. Maj. sind/ auff alle und jede Weise vor wahrhaftige Unterthanen Sr. Majest. geachtet und gehalten werden / dannenhero wie die andere Königl. Unterthanen/ ohne einiger Ausnahme und Vorbehalt / eben desselbigen Rechts/ Privilegiörum, Freyheiten/ Immunitäten zc. genießen sollen. Ubrigens wünschet Sr. Majestät/ daß es Sr. Aller. Christl. Majest. gefallen und beliebt möchte / in Erwegung der Freundschaft / die durch den Frieden wieder wird aufgerichtet werden/ denen Reformirten/ welche in Frantreich geblieben werden/ die Bewußens-Freyheit zu verstaten/ und alle diejenigen wieder auf freyen Fuß zu stellen/ welche wegen der Reformirten Religion in Gefangnissen und Klöstern/ und auff den Gallen oder an anderen Orten sind aufgehalten worden.

XII. Der Schluß des 4ten Articuls im Nisroberischen Frieden soll abgeschafft/ und die Religions-Sachen im Reich/ und ins besondere in denen im Reich

wirtschaftlichen Frieden wieder gegeben/ oder in bevorstehenden Frieden wieder aus zu geben/ den Verrthern/ sollen in dem Stande/ worinnen sie nach der Einrichtung des Westphälischen Friedens seyn sollen/ gesetzt werden.

XIII. Von denen obbenandten sollen mit nöthigen Clausulen ein oder mehr Artickel/ um der Sicherheit der Sachen willen/ worüber man eins werden möchte/ gemacht werden.

XIV. Sr. Majest. hohen Alltäten muß nach der Gleichförmigkeit ihrer Bündnisse/ Satisfaction gegeben werden

XV. Sr. Majest. Freunde/ welche man in der Fortsetzung dieser Handlung erwahnen wird/ sollen billige und rechtmäßige Satisfaction haben / um den Schaden und Verlußt/ so sie Franckreich wegen erlitten/ zu ersetzen. Auch sollen ihre Privilegia und Freyheiten/ welche sie mit Recht pretendiren können / reetabliret werden.

XVI. Sr. Majest. behält Ihr das Recht und die Macht / mehr Forderungen/ nachdem es der Lauff der allgemeinen Friedenshandlung erfordern wird/ zu thun/ vor.

Utrecht / den 5 März / 1712.

War gezeichnet

O. M. C. de Dönhoff. E. C. de Metternich.

Forderungen Sr. Königl. Hoheit von Savoyen auff dem künftigen General-Frieden.

Meil die behörige Satisfaction Sr. Königl. Hoheit von Savoyen nicht besser als nach seinen Allians- Tractaten, und zulänglichen Sicherheit Dero Ländern einzurichten; als verlangt Sr. Königl. Hoheit:

Daß in der Friedens- Handlung das bekandte und unwiderspöchliche Recht Sr. Königl. Hoheit, welches überdieß durch das Testament Königs Philipp IV. von Spanien bestättiget worden/ nemlich wegen der Cron-Folge in der Spanischen Monarchie gleich nach dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich/ ungelränck und unangefochten bleiben / und daß kein dritter Prinz Sr. Königl. Hoheit zum Nachtheil in irgend einen Staat besagter Spanischen Monarchie eingeführet noch bestättigt werden solle.

Daß Sr. Königl. Hoheit alsofort wieder in den Besitz des Herzogthums Savoyen und der davon dependirenden Provinzen/ der Graffschafft Nizza und deren



berer Zubehörde / wie auch aller Dörter und Ländere / so gebachter Sr. Königl. Hoheit zuständig / und Thro durch Sr. Aller. Christl. Majest. Waffen diesen Krieg über weggenommen worden / ohne einzige Ausnahme eingesetzt werde.

Daß Sr. Aller. Christl. Majestät sich in Faveur Sr. Königl. Hoheit begeben und ihnen abrette alle Rechte des Eigenthums und der Souverainität über die Forte von Exilles und Fenestrelles, und über alle Thäler jenseits dem Berg Genevre und andern Alpen / darunter begriffen das Thal des Schlosses Dauphin; und daß / zu Errichtung der Barriere der Länder Sr. Königl. Hoheit / welche Sie zu gleicher Zeit zur Schadloshaltung der demolirten Plätzen in Ihren Ländern / Sr. Aller. Christl. Majestät Thro abrette von Seiten Piemont die Fortressen Mont. Dauphin und Briançon, samt dem Briançonischen / und das Thal Queirasg. Von Seiten Savoyen den Ort Barreau mit seinem Fort und Territorio, samt dem Kleinen dazu gehörigen Ländgen bis an die Gränzen Savoyens auf der einen Seite des Flusses Ikerre, und der andern Seite Gonfelin, imgleichen eine Linie ziehend von dar bis auf den Hals des Gebürges Vogiani, mit deme was innerhalb der Linie und la Rochette, nebst andern Savoyischen Ländern: Zugleich mit den Ländern / Dörtern und Dörffern jenseits der Rhone gegen Savoyen / doch daß der Gebrauch der Rhone von Genf an bis S. Genis d'Aosta, dieß mit eingeschlossen / so dem König von Franckreich und dem Herzog von Savoyen gemein bleiben sollen: Von Seiten Nizza das Fort Monaco, dafür der Aller. Christlichste König den Fürsten dieses Namens Schadloß halten wird.

Die Cessionen des Kayser Leopoldi Glorwürdigsten Gedächtniß an Sr. Königl. Hoheit / vermöge ihres Allianz-TRACTATS, und der geheime Articul vom 8 Novemb. 1703. sollen in ihren Kräften und beständig bleiben / und ihre völlige Würckung haben; und wird Sr. Aller. Christl. Majest. Sie für solche erkennen / und sich weder directe noch indirecte, zu keiner Zeit / aus was Ursachen es seyn / darwider setzen / daß Sr. Königl. Hoheit nicht alle Länder / Staaten / Plätze Ländereyen / Rechte und deren in gedachten Cessionen begriffenen gerechtfamen Ausübung genießen solle.

Daß Sr. Königl. Hoheit zu belieben stehen solle / in allen durch ihre vorhergehende TRACTATEN erlangten Dörtern solche Fortificationen aufzurichten / als Thro am bequemsten düncken wird.

Daß der Prinz von Monaco von Sr. Königl. Hoheit die Ober. Herrschafft und das Dominium directum der Dörter Menton und Roccabruna erkennen / und die Bezeichnungen / gleich seine Vorfahren gethan / von Thro empfangen solle.

E

Daß

Das die Handelschafft aus Franckreich nach Italien / und vice versa so bleiben solle / als im 6 Articul des Tractats zu Turin verglichen worden / und die Briefe und ordinari Post Felleisen sollen auch künfftighin durch eben den Weg gehen / mit Beobachtung hierinn in den Ländern Sr. Königl. Hoheit dessenigen wie es in Franckreich mit den Post Felleisen aus Italien nach Spanien / und vice versa / zu Caroli II. Zeiten gehalten worden / ohne das andre Wege möchten gewählt werden. Die Französ. Schiffe werden den alten Zoll / der insgemein das Recht von Villefrancha genandt wird / gleich es bey den vormahligen Savoyischen Herzogen im Schwang gewesen / bezahlen / ohne das ins künfftig vom Aller. Christl. König oder seinen Unterthanen was dargegen eingewandt werden solle.

Das Se. Königl. Hoheit die Barriere des Essars und andre Güter und Beforten, so Sie in Franckreich hat / frey verkaufen könne / und Ihr. von Sr. Aller. Christl. Maj. keine Hinderung darein gelegt werde: als welche sich in Faveur gedachte Sr. Königl. Hoheit und seiner Nachfolger oder ihrer Aqueurs aller Rechte / so sie ins künfftige an die Länder in Bugey / und dervahlten Sr. Kön. Hoheit zuständig / begeben wird / welcher Königl. Hoheit auff den Nothfall die unvürsprächliche Eigenthümlichkeit derselben gegen Sie und Ihre Nachfolger / die Herzogen von Savoyen oder deren Aqueurs abtritt.

Der Tractat zu Turin vom Jahr 1696. soll in allem dem / welchem durch gegenwärtigen nichts derogiret / pünctlich und accurat beobachtet werden.

Se. Königl. Hoheit behält sich vor / obgedachte Forderungen zu erklären / und weitläufftiger auszuführen / und sie zu vermehren / je nachdem die Negotiation Ihr darzu Gelegenheit gibt / und es Ihr bequem und billig düncken wird.

Ferner besteht Se. Kön. Hoheit darauß / daß vermöge der Allianz Tractaten alle Hohe Allirten und ein jeder derselben ihre Satisfaktion finden und haben / und daß die mit Franckreich errichtete Friedens Tractaten respective eingegeschlossen seyn sollen in denen welche die andre Hohe Allirten mit Sr. Aller. Christl. Maj. schließen werden / eben als ob sie von Wort zu Wort inseriret / mit Vorbehalt denen Abwesenden Allirten / und deren Ministri noch nicht haben kommen können / ihre Forderungen zu thun.

Über dieß verlangt Sie / daß Franckreich Ihren Freunden und Unterthanen / welche im Verfolg des Friedens Negotii werden denennet werden / für den Schaden und Verlust / so ihnen Franckreich verursacht / und wegen ihrer rechtmäßigen Forderungen / gehörige Satisfaktion leiste. Gegeben in Utrecht den 5 März / 1712.

Abson

Absonderliche Forderungen des Hochwürdigsten
Durchläuchtigsten Churfürsten zu Trier etc.

Der Hochwürdigste und Durchläuchtigste Churfürst zu Trier verlangt wiederum die Stadt Trier/ samt ihrem vesten Schloß St. Martin/ wie auch die Stadt und Schloß Saarburg/ in dem jetzigen Zustand/ ohne weitere Demolirung oder einiger Verderbung der öffentlichen und gemeinen Gebäuden/ nechst denen daselbst zur Zeit der Einnahme gefundenen Strücker; im gleichen das Dorf Freppin und alle übrige Dörfer/ Lehen/ Einkünfte/ Geiß/ und weltliche Rechte/ welche in Ansehung des Erz-Bisthums und Churfürstenthums/ wie auch der Prüneischen Abtey und deren davon dependirenden Ländereyen Er/ oder seine Herrn Vorforderer/ so wohl vor als nach dem Münsterischen Friedens-Schluß/ gehabt oder besitzen/ haben oder besitzen sollen/ von jeko an/ ohne einige Beunruhigung oder Hinderniß von Seiten Franckreichs/ zu besitzen/ genießten und zu üben/ mit Vorbehalt der Forderung und Verzeichniß aller durch diesen Krieg erlittenen Schaden.

Ferner begehret Sr. Churfürstl. Durchl. wieder eingesetzt zu werden/ in den ruhigen Besiß des grossen Priorats von Castilien und der Abtey zu Palermo/ wie auch aller Einkünfte und Rechte/ so davon dependiren/ mit denen in diesem Krieg Ibro unrechtmäßiger Weise vorbehaltenen Nutzungen.

Überdies verlangt Sr. Durchl./ daß vermöge der Allianz ihren Alliirten von dem Aller-Chrißtl. König eine billige und behörige Satisfaktion gegeben werden möge.

Unterzeichnet

J. W. V. B. d'Elz. de Kayfersfeld.

Des Durchl. Churfürsten von der Pfalz
Forderungen.

Nachdem dem Durchläuchtigsten Churfürsten von der Pfalz berichtet ist/ wie denen bey obteyenden Friedens- Tractaten sich findenden Er-sandten von den Ministris der Aller-Chrißtl. Majest. einige Propositiones übergeben/ und von den sämtlichen Ministris der Hohen Alliirten vor rahtsam gehalten worden/ daß ein jedweder der Alliirten seine Postulata und Forderungen besonders einbringe; Als verlangt höchstermelbte Churfürstl. Durchl. (wie sie auch nicht anders hoffen) es werde allen und jeden hohen Bundsgenossen eine billige
und

und anständl. Satisfaction' gegeben werden. Es fordert auch Sr. Churf. Vel. in geruhigen Besiz der Ober- Pfalz und Graffschafft Cham (welche von der verblichenen Kayserl. Majest. Leopoldo mit Eintrimmung und Genehmhaltung des ganzen Churfürstl. Collegii Ihr jure possliminii zugestanden) mit allen Ap- und Dependencen zu bleiben/ auch deren Rechte/ Privilegia, und Nutzen/ wie auch die uhralte Präeminenz der Churfürstl. Würde, nach dem Inhalt der hierüber ertheilten Investitur und aufgerichteten Instrumenten/ geruhig/ friedfertig und ungekränckt zu genießen. Weiter will Sr. Churfürstl. Durchl./ daß alle Hertzer/ Länder/ Städte/ Dörffer/ Schlöffer und Befestungen/ welche durch Sr. Aller Christl. Majest. Macht und Waffen/ entweder unter dem Vorwand einer Superiorität/ Ober- Herrschafft/ Confiscation oder sonsten des etwas Ihr abgenommenen/ Ihr ohn. Verzug samt einer gebührende und höchstbilliger Satisfaction- für so viel veruhrfachten Schaden/ jugestügter Unrecht und unermeßliche abgepreßten Contributionen/ rektuiret und wieder zugestellet werden. Gegeben Utrecht den 5 Martii. Anno 1712.

Absonderliche Forderungen des Durchläuchtigen und
Hochwürdigsten Herrn Bischoff und Prinzen von
Münster und Paderborn.

MEin Seine Durchlaucht genöthiget gewesen/ in gegenwärtigem Krieg für die Freyheit und Wohlfart Europæ ungemaine Summen Geldes herzufussien/ ihre Soldatesca mit grossen Unkosten zu unterhalten/ und zu diesem Ende ihre gute Unterthanen durch übermachte Contributionen zu beschweren/ ihre Länder auch durch das stätige Durchmarschiren der Hülfss- Truppen vielen Schaden erlitten; Als verlangt Seine Durchl. vermöge des Rechts der Satisfaction und Schadloshaltung/ die Erstattung und Ersehung aller dieser Unkosten und Schaden/ und solches aus so viel stärkeren Grund/ weil in einem fast gleichen Exempel das Bisthum Münster und Paderborn/ vermöge des Westphälischen Friedens/ denen damahls mit Grandreich Alliirten zu Bezahlung einer grossen Summe Geldes/ unterm Nahmen einer Satisfaction zu bezahlen/ verbunden gewesen.

Utrecht/ den 5 Martii/ 1712.

For

Forderungen Sr. Durchleucht/ des Hrn. Landgrafen von Hessen-Cassel/ an Se. Aller-Christl. Majest.

Nachdem Sr. Fürstl. Durchl. die Ehre gehabt in der grossen Allianz zu seyn/ und derselben durch andere besondere Tractaten zugethan zu seyn/ so kan und soll sie auff der Welt nichts mehr verlangen/ als daß diese Allianz in allen ihren Punkten und Articula vollzogen werde/ und jeder von den Hohen Allirten bey dem General- Frieden derer darunter inkendireten Früchten genießsen möge.

Diesem zufolge verlangt Se. Durchl. erstlich eine gänzliche Satisfaktion für alle Hohe Allirte überhaupt/ und für jeden ins besondere.

Zweytens/ verlangt Sie die Erhalt- und wieder Einfegung der Protestantischen Religion in denen zum Römischen Reich gehörigen Ländern/ auff den Fuß des Westphälischen Friedens/ und Zernichtung der dem 4ten Articul des Rißwycischen Friedens-Schlusses angehängten Clausul.

Drittens/ begehret Sie zu Ihrer eignen Sicherheit und Satisfaktion die stäte Beybehaltung der Vestung Rheinfels/ der Stadt St. Goar/ der Schanze/ die Rahe genandt/ mit der davon dependirenden kleinen Voigtey/ und die Zernichtung des 45 Articuls des Rißwycischen Friedens/ so viel er diesem Begehren zuwider.

Weil auch billich/ daß der Jhro durch diesen Krieg zugefügte Schaden ersetzt/ und die Unkosten/ so Sie deswegen gehabt/ erstattet werden; Als begehret Sie zum Vierten eine billiche und völlige Satisfaktion.

Fünffens: Daß das Durchläuchtige Haus Lothringen eine billiche und zulängliche Erstattung erhalte.

Sechstens: Alle Güter zu der Erbfolge von Oranien gehörig/ so darmit in Franckösischen Händen/ cum fructibus perceptis (mit denen bisher daraus gehobenen Nuzungen) samt allen was man noch vom vergangenen Krieg schuldig befinden wird/ unter Administration Jhro Hochmögenden/ als Executores des Testaments Sr. Majest. des verstorbenen Königs von Großbritannien/ Glorw. Gedächtnis/ ad opus jus habentis, (zum Behuff dessen/ der das Recht dargu hat.)

Ubrigens behält Se. Fürstl. Durchl. sich die Macht/ instänfftige weitsläufftiger zu erklären und auszuführen/ und in die Wege zu richten was Sie zur Sicherheit und Schadloshaltung sowohl aller Hohen Allirten/ Bundsgenossen und Freunden/ als auch Ihrer Selbsthen und Jhres Durchläuchtigen Hauses dienlich erachtet.

Speciale Postulata Sr. Durchläucht des Herzogs
zu Württemberg.

Nehmens Se. Fürstl. Durchl. Eberhard Ludwigs, Herzogs zu Württemberg und Teck/ Grafen von Mömpelgard/ Herren zu Heydenheim &c. und dessen Durchläuchtigem Hause wird verlangt:

I. Eine billige und denen Tractaten gemäße Satisfaction, wegen der in diesem Krieg habten Unkosten und darinn erlittenen Schadens/ wovon man sich eine besondere Verzeichniß/ gleich wie auch von den Mitteln einigmäßigen Erstattung vorzulegen/ vorbehält.

II. Die Bestätigung in dem bereits erhaltenen Besiß in demjenigen Stück der Herrschaft Wiesensteig/ welches in dem Herzogthum Württemberg ganz eingeschlossen/ und ehemahls zu Bayern gehöret/ so als es dem Durchläuchtigen Herzog gegeben und gelassen worden.

III. Die völlige wieder Einräumung des Fürstenthums Mömpelgard an Sr. Durchl. Herzog Leopold Eberhard, samt dessen Zubehörde/ nemlich der Graffschaft Vörsburg/ und den Herrschaften Reichenweiher, Granges, Clerval, und Passavant, um/ gleich dem Fürstenthum/ unmittelbar unterm Römisch. Reich zu stehen; Gleich wie auch die freye Baronien/ so mit aller Lands Gerechtigkeiten versehen; Als Hericourt/ Chatelot/ Blamont/ und Henwat/ in ihren alten und obgedachten Zustand der Immediat/ sowohl im Geist/ als Weltlichen/ und in alle Rechte/ Freyheiten/ Prærogativen und Einkünfte/ ohne einigke Ausnahme/ alles dessen/ das vorher darzu gehöret/ oder auff einige Weise darzu gehöven sollen/ und in Aufhebung alles dessen/ was dagegen gethan oder aufgebracht worden. Ueberdies eine billige Satisfaction an gedachten Herzog/ wegen der Stadt Neu-Brensach und deren Befestigungs- Wercken/ als welche auff Hordurgschen Boden liegen.

Utrecht/ den 5 Martij, 1712.

A. G. v. Heespen.

Postulata des Herzogs von Lothringen.

Nützlich/ daß derselbe in allen Lothringischen Dörtern und Plätzen/ welche Frankreich durch Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges in Besiß genommen/ restituiret/ und ihm desfalls alle billige und von Rechtswegen gebührende Satisfaction gegeben werden möge.

II. Daß

II. Daß Ihm toledertum der Besitz aller und jeder Krafft des Kyßwickschen Friedens ihm zukommender Dertter/ eingeräumt werde.

III. Daß Nancy/ die Haupt-Stadt in Lothringen/ welche Franckreich nur in die 10 Jahr ihm angemasset/ restituiret/ und Ihm/ dem Herzog/ vergönnet werde/ auff seine Kosten ermeldte Stadt wieder zu fortificiren.

IV. Daß Franckreich Ihm die Dertter Bitsch und Homburg/ Sarguemine/ Saralbe und Boulay in dem Stande/ wie sie 1790 sind/ imgleichen alle andere Posten seines Staats/ welche Franckreich im gegenwärtigen Kriege inne hat/ wieder gebe.

V. Daß Franckreich Ihm die souveraine Herrschafft von Archis und Charleville/ welche Ihm/ als immediaten Erben des Herzogs von Mantua/ zu gehören/ mit allen/ seit des besagten Herzogs Tode/ davon eingenommenen Nutzen und Einkünfften/ restituire.

VI. Daß Franckreich Ihm die Stadt St. Hyppolite mit allen Einkünfften und Abnügungen/ vermöge den 28 Artikel des Kyßwickschen Friedens/ wieder gebe.

VII. Daß Krafft den 33 Artikel besagten Friedens/ Franckreich Ihm ein Amt von gleicher Würde und Größe als Longwi, oder auch dieses Amt Longwi selbst zum eigenthümlichen Besitz gebe/ und zwar dem Lande/ wie es 1790 ist mit allen Lebens Mitteln/ Artillerie und Ammunition/ welche in dem Orthe seyn möge/ und solches zur Erzeugung der Einkünffte und gezogenen Intradern.

Sonsten gleichs noch andere alte und nicht abgemachte Schwürigkeiten/ um deren Willen der Herzog sich erbietet durch Schiedsleute und Arbitros sich darinnen zu setzen/ wann Franckreich gleichsals drüber durch Arbitros tractiren/ und in 6 Monath solche terminiren wird.

Postulata der affocirten Crayssen.

Mit die traurige Erfahrung gelehret/ daß der Aller-Christl. König die an Franckreich liegende Crayssen schon von dem Münstersch. Friedens Schluß her keine Früchten des Friedens genießen lassen/ sondern sie stets bald durch die Reunionen, bald durch öffentliche Feindseligkeiten/ im Frieden so wol als Krieg beunruhiget; Als erfordert die Sicherheit bemeldter Crayssen ins besondre/ daß der Aller-Christl. König zugleich mit Erstattung alles in diesem Krieg verursachten Schadens/ alles was Ihm durch die Crayssen und durch das Hauß Oesterreich in dem Münsterschen und andern nachfolgendem Friedens/ Schluß abge-

abgetreten worden/ wieder heraus gebe. Ferner/ daß es restituiren müsse/ jede
 von ihm/ entweder durch die Waffen/ oder durch Vergleich weggenommene
 Stücke von Lothringen und dem Herzogthum Bar/ mit Aufhebung aller Lebens
 Verbindlichkeit. Also daß der zu errichtende Friede an statt eines Damines ge
 gen die schon erkittene und noch zu befürchtende Bedrängnisse dienen/ und die alle
 gemeine Ruhe zwischen Frankreich und gedachten Reichs/ Eraysen wieder herges
 stellt und fest bleiben möge.

Utrecht/ den 5 Martii. 1712.

War gezeichnet

Stadian.



AB: 155064 (1)

ULB Halle 3
003 921 654



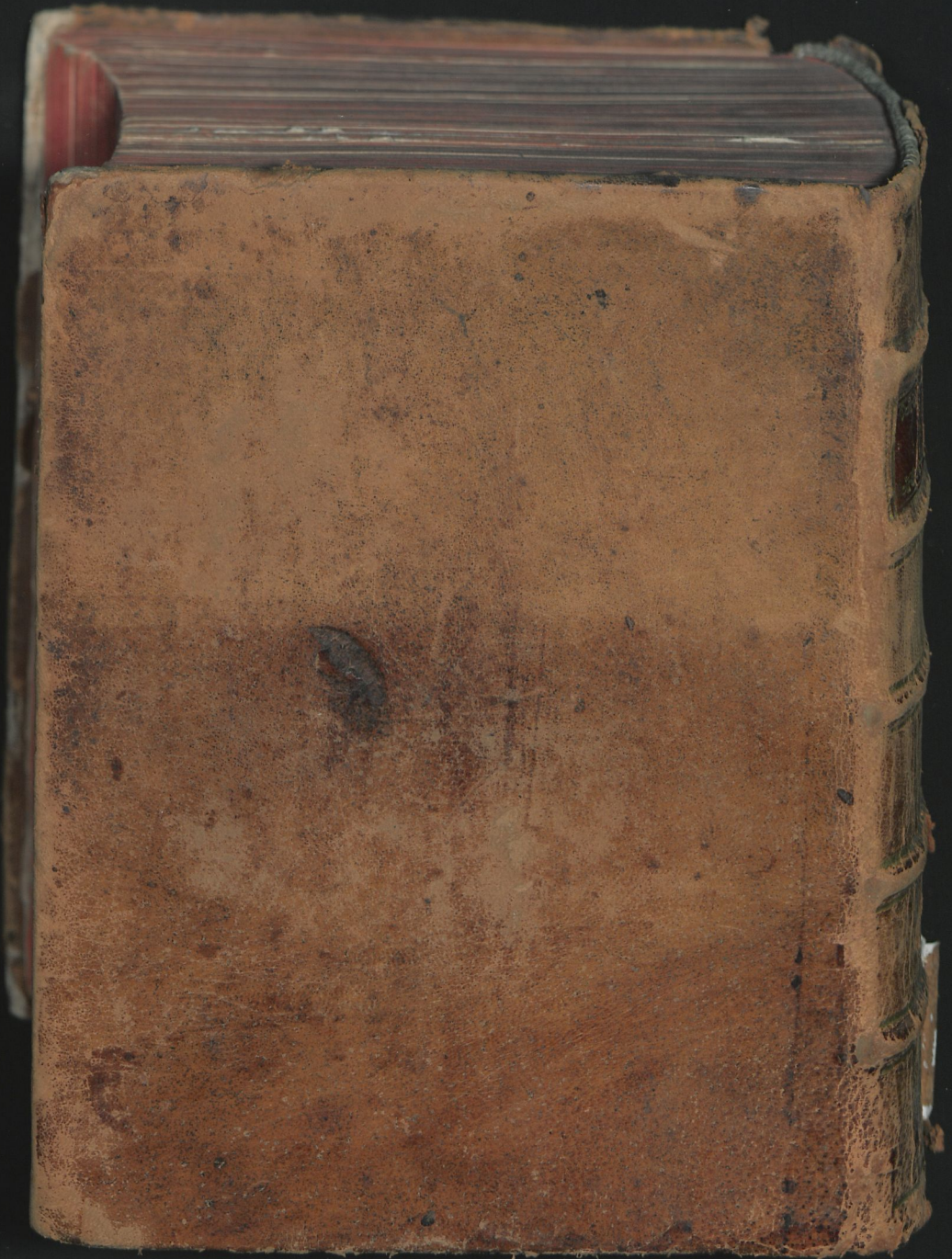
Sb.

VD08

R

VD17







B.I.G.

Farbkarte #13

L.

25

Speciale

Friedens=Postulata,

Wie solcher

Insbefondere von

Sr. Kayserl. Majestät /

Der
Königin von Groß-Brit-
tannien.

Dem
König von Portugal /

Dem
König von Preussen /
Denen

General-Staaten /

Dem
Herzog von Savoyen /

Dem
Kur-Prinzen zu Trier /

Dem
Kur-Prinzen von der
Pfalz.

Dem
Bischoff zu Münster /

Dem
Land-Graven von Hessen-
Cassel /

Dem
Herzog zu Württemberg /

und denen
Associirten Erbkönigen.

Den 5 Martii 1712.

Denen Französischen Plenipotentiarien
in Utrecht vorgeleget worden.

Nach dem aus Holland übersandren Original.

Hamburg, gedruckt bey seel Thom. von Wierings Erben / im güldnen A, B, C.